

## **Compliance-Kodex für die Industrie- und Handelskammer Koblenz**

### **Grundsätze**

Die IHK Koblenz vertritt in ihrem Bezirk alle Unternehmen, die per Gesetz Mitglied bei der IHK sind. Sie nimmt das Gesamtinteresse der IHK-Zugehörigen wahr, wirkt für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und berücksichtigt dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend. Zugleich ist sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin hoheitlicher Aufgaben. Die gesetzliche Mitgliedschaft sichert diesen Auftrag.

Die IHK Koblenz ist Sprachrohr der Wirtschaft ihres Bezirks. Sie orientiert sich am Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns. Sie ist verpflichtet zu Gesetzestreue, Objektivität und Unabhängigkeit von Einzelinteressen. Das Bekenntnis zu diesen Grundsätzen verbindet die Ehrenamtsträger und die Mitarbeiter der IHK gleichermaßen. Alle Ehrenamtsträger und Mitarbeiter der IHK und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, sich an diese Grundsätze zu halten. Dieser Compliance-Kodex unterstreicht die Bedeutung dieser Grundsätze für Ehrenamtsträger und Mitarbeiter der IHK. Gemeinsam haben sie die Verantwortung für das Ansehen der IHK und der vertretenen Mitgliedsunternehmen. Der Compliance-Kodex der IHK ist eine der Grundlagen, um das notwendige Vertrauen für unsere Aufgabenwahrnehmung gegenüber Unternehmen, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit zu erhalten.

Compliance bedeutet, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich des Satzungsrechts und interner Regelungen, eingehalten und Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns gewahrt werden. Dies alles bildet die Grundlage für alle Handlungen der IHK, unabhängig davon, ob sie als Hoheitsträgerin, als Vertreterin des wirtschaftlichen Gesamtinteresses, zur Förderung der Wirtschaft, als Arbeitgeberin oder als Geschäftspartnerin tätig wird. Verstöße hiergegen werden nicht toleriert und – soweit erforderlich – sanktioniert. Präsident, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte der IHK tragen Verantwortung dafür, dass die Grundsätze in ihren Verantwortungsbereichen eingehalten werden.

### **Verantwortung für das Ansehen der IHK**

Alle ehrenamtlich Tätigen und Mitarbeiter achten bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf Ansehen und Stellung der IHK. Insbesondere werden Name und Stellung der IHK –auch durch Dritte – nicht missbräuchlich verwendet. Qualität und Glaubwürdigkeit kommen bei der Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen hohe Bedeutung zu. Mitarbeiter und die für die IHK ehrenamtlich Tätigen achten bei der Ausübung ihrer IHK-Aufgaben auf die Übereinstimmung des eigenen Handelns mit den von der Vollversammlung der IHK beschlossenen Positionen und Forderungen. Die IHK Koblenz lässt sich auch beim eigenen Handeln an ihren ordnungspolitischen Forderungen messen.

## **Verhalten bei Entscheidungen**

Die Wahrnehmung von Aufgaben für und durch die IHK sowie die Entscheidungsfindung erfolgen ohne Beeinflussung durch sachfremde Kriterien. Persönliche Interessen oder eigene Vorteile spielen dabei keine Rolle. Sofern in diesem Sinne Interessenkonflikte entstehen können, hat der Ehrenamtsträger unverzüglich den Präsidenten und der Mitarbeiter unverzüglich seinen Vorgesetzten zu informieren. Präsident und Vorgesetzter sind zur Beseitigung des Interessenkonfliktes verpflichtet. Das gilt vor allem dann, wenn der an einer Entscheidung beteiligte Mitarbeiter mit dem Vertragspartner der IHK selbst ein privates Vertrags- oder persönliches Verhältnis hat.

## **Hoheitliche Tätigkeiten**

Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse erfolgt unter Bindung an Recht und Gesetz. Hoheitliche Tätigkeiten werden unter klarer Trennung von den sonstigen Tätigkeitsbereichen der IHK durchgeführt. Entscheidungen werden unbeeinflusst von persönlichen Interessen im Einzelfall getroffen.

## **Vertretung des Gesamtinteresses**

Die IHK beachtet bei der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der Wirtschaft die Interessen großer, mittlerer und kleiner Unternehmen gleichermaßen. Die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige, Betriebe sowie Betriebsgrößen werden abwägend und ausgleichend berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Gesamtinteresses wird das von Gesetz und Satzung vorgesehene Verfahren eingehalten. Persönliche Interessen oder eigene unmittelbare Vor- oder Nachteile müssen hinter dem Gesamtinteresse der Wirtschaft zurückstehen. Die IHK ist parteipolitisch neutral.

Die für die IHK tätigen Ehrenamtsträger und alle Mitarbeiter beachten diese Grundsätze bei der Positionierung im Namen der IHK gegenüber Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung und Medien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Die Besetzung und Entscheidungsfindung von Gremien erfolgt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

## **IHK als Dienstleisterin ihrer Mitglieder**

Das Serviceangebot der IHK steht allen Mitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Die IHK achtet hierbei in besonderem Maß auf die Wahrung von Neutralität und fairem Wettbewerb. Werden Serviceleistungen unter Einbeziehung Dritter angeboten, wie zum Beispiel Veranstaltungen, erfolgt keine überschießende Eigenwerbung des Dritten. Nebentätigkeiten von Mitarbeitern sind nur zulässig, wenn keine Interessenskonflikte zu ihrer Tätigkeit bei der IHK bestehen.

## **IHK als Geschäftspartnerin**

Die Vergabe von Aufträgen durch die IHK erfolgt nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien sowie unter Beachtung ihrer besonderen Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen und internen Vorgaben. Bei der Vergabe von Aufträgen erfolgt keine Bevorzugung und keine Benachteiligung von Ehrenamtsträgern, Mitarbeitern oder deren Angehörigen. Die an der Vergabeentscheidung beteiligten Mitarbeiter sind verpflichtet, private oder geschäftliche Beziehungen zum Auftragnehmer ihrem jeweiligen Vorgesetzten anzuzeigen.

Die IHK achtet darauf, dass sich ihre Geschäftspartner an geltende rechtliche Bestimmungen halten.

## **Verhalten gegenüber Politik, Geschäftspartnern und Dritten**

Die für die IHK tätigen Ehrenamtsträger und alle Mitarbeiter nehmen ihre Aufgaben und Funktionen nur mit fairen Mitteln im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wahr. Geschenke und sonstige Vorteile außerhalb allgemeinüblicher Aufmerksamkeiten werden weder gewährt noch angenommen. Sponsoringbeiträge für Aktivitäten der IHK werden nur nach sorgfältiger Prüfung angenommen. Den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität und der unbeeinflussten Entscheidungsfindung widmet die IHK dabei besondere Aufmerksamkeit.

Entsprechendes gilt für Sponsoring, Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsbeiträge, die die IHK ihrerseits Dritten gewährt. Die Wahrnehmung von Aufgaben der IHK erfolgt nicht zur Erwirkung wirtschaftlicher Vorteile für private oder persönliche Zwecke. Bei Zuwendungen und sonstiger Unterstützung von Organisationen, etwa durch Mitgliedschaften, werden die Grundsätze uneigennützigens Handelns beachtet.

## **Finanzen/Umgang mit Mitteln der Mitglieder**

Die IHK ist Treuhänderin der Mittel ihrer Mitglieder. Der Umgang erfolgt unter Beachtung von Recht und Gesetz. Mittel werden nur im Rahmen der Aufgabenstellung und im Interesse der Gesamtwirtschaft eingesetzt. Hierbei werden die Grundsätze sparsamen und transparenten Mitteleinsatzes eingehalten, über den die IHK jährlich im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Rechnung legt. Die IHK verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Interessen. Die Festlegung von Gebühren (Hoheitsakte) und Entgelten folgt grundsätzlich dem Prinzip der Kostendeckung unter Beachtung des gesetzlichen Auftrags der IHK. Die Kontrolle und Überwachung der Finanzen erfolgt durch die Vollversammlung unter Beachtung der internen Kontrollsysteme und durch Einbindung des Haushalts- und Finanzausschusses.

## **Vertraulichkeit, Datenschutz und IT-Sicherheit**

Die IHK bekennt sich im Rahmen der Gesetze zur Vertraulichkeit aller schützenswerten Informationen und bei ihr vorhandenen Daten. Sie nimmt diese Verantwortung unter besonderer Beachtung des Steuergeheimnisses (Beitragsdaten), des Datenschutzes, der Geschäftsgeheimnisse und sonstigen betrieblichen Belange wahr. Bei der elektronischen Datenverarbeitung gewährleistet sie einen dem Stand der Technik entsprechenden Schutz vor unberechtigten Zugriffen. Sie ergreift Maßnahmen, dass keine Informationen unbefugt in die Öffentlichkeit und Medien gelangen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt für

Mitarbeiter und für die IHK tätigen Ehrenamtsträger über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses bzw. der Geltungsdauer des Amtes hinaus. Auf diese Verpflichtung weist die IHK in schriftlicher Form hin.

Die IHK Koblenz sammelt, speichert und verarbeitet Daten nur im Rahmen ihrer Aufgaben und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben. Zu allen Fragen des Datenschutzes stehen den Mitarbeitern der Datenschutzbeauftragte und der Geschäftsführer Personal, Finanzen, Organisation zur Verfügung.

Das Recht der informationellen Selbstbestimmung von Mitarbeitern, Mitgliedsbetrieben und Geschäftspartnern ist stets zu wahren. Ein gewissenhafter Umgang mit personenbezogenen Daten ist Teil des Respekts vor der Privatsphäre des Menschen.

Alle Mitarbeiter sind zur aktiven Sicherung vertraulicher Daten gegen den Zugriff durch Dritte (Abwehr von Betriebsspionage) verpflichtet. Diskretion und Datensicherheit haben dabei oberste Priorität.

### **Wettbewerb**

Die IHK bekennt sich zu den Regeln eines fairen Wettbewerbs. Dies gilt für die eigene Teilnahme am Wettbewerb gleichermaßen wie für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgabenstellung als Hüterin des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedsunternehmen. Eigene wirtschaftliche Betätigungen der IHK erfolgen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und verfolgen hierbei keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die IHK setzt sich bei der Wahrung des Wettbewerbs insbesondere durch die bei ihr eingerichteten Schlichtungsstellen für kooperative Lösungen ein. Wettbewerbsverstöße verfolgt sie im Gesamtinteresse der Wirtschaft unparteilich und ohne Beeinflussung von persönlichen oder einzelunternehmerischen Interessen.

### **Verhalten gegenüber Mitarbeitern**

Die Beziehungen zwischen Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern sowie zwischen Ehrenamt und Hauptamt sollen von Professionalität, gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Fairness geleitet werden. Die IHK respektiert und schützt die Würde ihrer Mitarbeiter. Diskriminierungen werden sanktioniert. Führungskräfte nehmen ihre Vorbildfunktion wahr. Sie fördern im gegenseitigen Vertrauen Eigeninitiative und Verantwortlichkeit ihrer Mitarbeiter. Fortentwicklung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter sind für die IHK selbstverständlich.

### **Mitwirkung von IHK-Mitarbeitern in Kontroll- und Lenkungsgremien**

Grundsätzlich ist die Mitwirkung in Gremien anderer Organisationen möglich, wenn sie der Erfüllung der Aufgaben der IHK dient. Dazu gehören z. B. Beiräte bei den Agenturen für Arbeit, bei Förderinstituten oder in Unternehmen des IHK-Netzwerks (z. B. GfI).

Eine Mitwirkung in Aufsichts- oder Kontrollgremien von Mitgliedsunternehmen ist ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet das IHK-Präsidium.

## **Ehrenamtliches Engagement von Beschäftigten der IHK**

Die IHK begrüßt es, wenn sich ihre Mitarbeiter als Privatpersonen ehrenamtlich engagieren. Die IHK sieht ehrenamtliches Engagement in gesellschaftlichen, politischen, sozialen Institutionen oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen als wichtigen Beitrag zur regionalen und gesellschaftlichen Entwicklung, soweit dieses Engagement nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widerspricht. Bei der Ausübung des Ehrenamtes sind Konflikte mit den Interessen der IHK und der regionalen Wirtschaft zu vermeiden.

## **Geschenke und Zuwendungen**

IHK-Mitarbeiter dürfen grundsätzlich keine Geschenke oder sonstige Zuwendungen von Dritten annehmen. Selbst der Anschein von Bestechlichkeit, Vorteilsnahme, Vorteilsgewährung oder sonstiger unangemessener Beeinflussung ist zu vermeiden.

Davon ausgenommen sind gesellschaftlich übliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert für IHK-Mitarbeiter und Ehrenamtsträger. Diese dürfen nur angenommen werden, wenn sie angemessen sind. Auf die Verhältnismäßigkeit ist zu achten. Bis zu einem Wert von 35,00 Euro pro Geber und Jahr gilt die Verhältnismäßigkeit als gegeben. Stellt sich erst nach Entgegennahme eines Geschenkes heraus, dass dieses unangemessen ist, so ist es zurückzugeben oder der IHK zu überlassen. Ist sich ein IHK-Mitarbeiter unsicher, ob der Wert angemessen ist, entscheidet der direkte Vorgesetzte.

Sofern die IHK Koblenz aus besonderem Anlass und nach sorgfältiger Prüfung ihrerseits Geschenke gewährt, erfolgt dies in angemessenem Rahmen. Die Vorgaben der Zuwendungsrichtlinie der IHK Koblenz sind zu beachten.

## **Geschäftssessen, Bewirtung und Spesen**

Werden IHK-Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für die IHK zu einem Geschäftsessen eingeladen, kann eine solche Einladung angenommen werden, solange sie angemessen ist. Die Begleitung durch eine nahestehende private Begleitperson ist möglich, wenn es sich um für die IHK nicht kostenpflichtige Veranstaltungen handelt und dies vom Einladenden so vorgesehen ist (z. B. Ankreuzmöglichkeit auf der Antwortkarte).

Spricht ein IHK-Vertreter eine Einladung aus, soll sie in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass der Bewirtung stehen. Für IHK-Veranstaltungen und Besprechungen mit externen Gesprächsteilnehmern oder sonstigen Veranstaltungen gelten die Regelungen des Veranstaltungsmanagements.

Übernachungskosten von Mitarbeitern der IHK werden nicht von externen Dritten übernommen. Ausnahmen sind dann möglich, wenn darüber eine schriftliche, vertragliche Vereinbarung und damit Dokumentation der IHK vorliegt.

## **IHK-Mitarbeiter als Referenten oder Dozenten, Nebentätigkeiten**

Jede Tätigkeit eines IHK-Mitarbeiters als Referent und Dozent bei einem externen Anbieter einschließlich der IHK-Bildungseinrichtungen muss der IHK angezeigt und von der Geschäftsführung Personal, Finanzen, Organisation nach den Grundsätzen für

Nebentätigkeiten genehmigt werden, sofern hierfür ein Honorar gezahlt wird. Hierbei ist auf Gleichbehandlung aller Mitarbeiter zu achten.

Eine genehmigte Nebentätigkeit muss außerhalb der IHK-Arbeitszeit stattfinden.

Wird ein IHK-Mitarbeiter während seiner Arbeitszeit als Referent/Dozent tätig, so agiert er als Vertreter der IHK. Für diese Tätigkeit darf im Grundsatz kein Honorar verlangt werden bzw. ist an die IHK abzuführen.

Für eine Nebentätigkeit außerhalb des Arbeitsverhältnisses dürfen keine Vorlagen, Arbeitsmittel und Informationen der IHK verwendet werden, sofern diese nicht für jedermann zugänglich sind.

Der Bereich Personal, Finanzen, Organisation erfasst jährlich die genehmigten Nebentätigkeiten der IHK-Mitarbeiter und legt die Gesamtübersicht dem Hauptgeschäftsführer vor.

### **Information, Meldung und Überwachung**

Die ehrenamtlich für die IHK Tätigen sowie die Mitarbeiter werden über die Regelungen dieses Compliance-Kodizes informiert, z. B. durch Schulungen. Präsident, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte sind für die Einhaltung der in diesem Compliance-Kodex enthaltenen Regelungen in ihrem jeweiligen Bereich verantwortlich. Alle Mitarbeiter und für die IHK ehrenamtlich Tätige haben das Recht, Verstöße gegen diesen Compliance-Kodex anzuzeigen.

Verstöße, auch gegen diese Verfahrensregelung, können den Vorgesetzten, jedem Mitglied der Geschäftsführung oder dem von der IHK bestellten Ombudsmann anonymisiert mitgeteilt werden. Der Ombudsmann ergreift unter Wahrung der Vertraulichkeit die notwendigen Maßnahmen, um Verstöße von den dafür geeigneten Stellen ahnden zu lassen. Die IHK-Geschäftsführung leitet einmal im Jahr den anonymisierten Bericht des Ombudsmannes an das Präsidium weiter.

Die IHK bildet ein Compliance-Team. Es sorgt für die Aktualisierung dieser Compliance-Regelung und steht für Auslegungsfragen zur Verfügung. Zu den Aufgaben des Compliance-Teams gehören nicht die Annahme von Anzeigen und Behandlung von Verstößen gegen diese Richtlinie. Dies bleibt ausschließlich dem Ombudsmann vorbehalten. Die Besetzung des Compliance-Teams erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium. Ihm sollen in jedem Fall die jeweiligen Leiter der Bereiche Recht, Personal, Finanzen, Organisation, ein Regionalgeschäftsführer sowie ein Mitglied des Personalrates angehören.

Die IHK verpflichtet sich zu einem vollumfänglichen Schutz von Hinweisgebern vor arbeitsrechtlichen oder sonstigen persönlichen Konsequenzen. Verstöße dürfen nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Die Treuepflicht gegenüber der IHK als Arbeitgeber bleibt insofern uneingeschränkt bestehen. Das Recht, strafrechtlich relevante Tatbestände der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Rechtsanwalt mitzuteilen, bleibt unberührt. Auch in diesen Fällen gewährt die IHK vollumfänglichen Schutz für Hinweisgeber.

Präsident oder Hauptgeschäftsführer gehen jedem dieser Hinweise in angemessener Weise nach und ergreifen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen. Der Präsident oder Hauptgeschäftsführer berichtet dazu unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte einmal im Jahr der Vollversammlung.

Der Compliance-Kodex wird konkretisiert und ergänzt durch entsprechende Dienstanweisungen, Vereinbarungen und sonstige Maßnahmen.

Koblenz, 10. Dezember 2014

Manfred Sattler  
Präsident

Arne Rössel  
Hauptgeschäftsführer

Fußnote: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen Form verwendet, so schließt dies weibliche Personen selbstverständlich mit ein.